

---

## **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 1.095.000 € |
| ordentlichen Aufwendungen     | 1.119.700 € |
| außerordentliche Erträge auf  | 0 €         |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 €         |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Einzahlungen auf | 1.109.600 € |
| Auszahlungen auf | 1.323.200 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |             |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.032.300 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.033.900 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 77.300 €    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 280.200 €   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0 €         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 9.100 €     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €         |

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                          | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

*Melchow, den 07.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*